Rahmenreglement für Historische Gleichmässigkeitsprüfungen

Für die Ausschreibung wird Bezug auf das jeweilige Standardreglement genommen. Die untenstehenden Vorschriften müssen entsprechend übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Definition und Status
- Art. 2 Fahrzeuge, Gruppen- und Klasseneinteilung sowie deren Zusammenlegung
- Art. 3 Fahrzeugbesatzung/Lizenzen
- Art. 4 Fahrer- und Fahrzeugausrüstung
- Art. 5 Rundstrecke
- Art. 6 Berg
- Art. 7 Rallye
- Art. 8 Slalom
- Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition und Status

- 1.1 Gleichmäßigkeitsprüfungen sind Wettbewerbe mit Automobilen, die mit Ausnahme von Rallyes auf einer permanent oder zeitweise eingerichteten, in sich geschlossenen Strecke mit festem Belag (Asphalt, Beton o. ä.) durchgeführt werden.
- 1.2 Die Gleichmäßigkeitsprüfung ist ein Wettbewerb mit Sollzeitabschnitten.
- 1.3 Die Teilnehmer haben die Aufgabe unter Beachtung der Fahrvorschriften und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrtzeiten die Fahrtabschnitte zu durchfahren.
- 1.4 Ein zu frühes oder zu spätes Überfahren der Ziellinie wird mit Strafpunkten belegt.

Art. 2 Fahrzeuge, Gruppen- und Klasseneinteilung sowie deren Zusammenlegung

Für Fahrzeuge mit einem gültigen HTP wird die Einteilung gemäss den auf dem HTP vorhandenen Angaben vorgenommen. Für alle anderen Fahrzeuge wird in folgende 4 Gruppen unterteilt:

2.1 **Definition Tourenwagen**

2.1.1 Fahrzeugmodell welches über eine FIA Homologation in der Gruppe 1,2,A oder N verfügt.

Oder

2.1.2 Tourenwagen im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrzeuge, die ursprünglich für den öffentlichen Straßenverkehr konzipiert sind, mindestens vier Sitzplätze aufweisen, Mindesthöhe 1300 mm, Maximalhöhe 1600 mm, das Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze und dem Dach muss über 93 cm betragen.

2.2 **Definition GT-Fahrzeuge**

2.1.1 Fahrzeugmodell welches über eine FIA Homologation in der Gruppe 3, 4 oder B verfügt.

oder

- 2.2.2 GT-Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrzeuge die ursprünglich für den öffentlichen Straßenverkehr konzipiert sind, mindestens zwei vollwertige Sitzplätze oder 2+2-Sitzer, wie z.B. Porsche 911, aufweisen, Mindesthöhe 1100 mm, Maximalhöhe 1350 mm, das Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze (falls vorhanden) und dem Dach darf max. 93 cm betragen.
- 2.3 **Definition Sportwagen:** Zweisitziges Fahrzeug das speziell für den Renneinsatz konzipiert ist. Die vier Räder müssen bedeckt sein. Das Fahrzeug ist offen oder geschlossen.
- 2.4 **Definition Formel-Fahrzeug:** Einsitziges Fahrzeug das speziell für den Renneinsatz konzipiert ist. Offenes Fahrzeug mit vier freistehenden Rädern (keine Kotflügel).
- 2.5 **Definition festes Dach:** Ein Fahrzeug mit festem Dach wird dann als solches angesehen, wenn es über ein geschlossenes Dach aus Metall oder Hartkunststoff verfügt. Auch Fahrzeuge mit Hard-Top werden akzeptiert.
- 2.6 Falls in einer ausgeschriebenen Klasse bei Nennungsschluss weniger als drei Fahrzeuge genannt sind, ist der Veranstalter berechtigt, diese Klasse mit der bei Nichterreichen der Mindestzahl auch den nächst höheren der gleichen Gruppe zusammenzulegen. Macht der Veranstalter von diesem Recht Gebrauch, so hat er dies mit der Nennungsbestätigung bekannt zu geben. Für die Ausübung des in diesem Fall zu gewährenden Rücktrittsrechts hat der Veranstalter eine Ausschlussfrist festzusetzen.
- 2.7 Die vom Veranstalter vorgenommenen Klassenzusammenlegungen sind endgültig und für alle Teilnehmer verbindlich. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, nicht möglich.

Art. 3 Fahrzeugbesatzung/Lizenzen

- 3.1 Zugelassen sind alle natürlichen oder juristischen Personen
- 3.2 Die Besatzung eines Fahrzeugs kann aus 1 oder 2 Personen bestehen. Sie werden als Fahrer und/oder als Beifahrer bezeichnet. Während der Gleichmäßigkeitsprüfung muss das Fahrzeug mit dem/den genannten Fahrer/Beifahrer besetzt sein. Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerausweises für Automobile und einer für das laufende Jahr gültigen Fahrerlizenz REG (nur bei REG-Veranstaltungen), NAT, INT-D1, INT-HR Rallye oder höher für das betreffende Fahrzeug sein. Bei NAT-Slaloms werden Fahrerlizenzen der Stufe REG ebenfalls zugelassen.

Für nach Modus 2 ausgetragene Prüfungen ist einen NAT, INT oder INT-H Lizenz vorgeschrieben. Die Stufen REG, INT-D1 und INT-HR sind nicht zugelassen. Mit Ausnahme bei Rallyes darf sich bei nach Modus 2 ausgetragenen Prüfungen nur der Fahrer im Fahrzeug befinden.

Art. 4 Fahrer- und Fahrzeugausrüstung:

4.1 Fahrer-/Beifahrerausrüstung

4.1.1 Helme

Das Tragen eines einer von der FIA/NSK anerkannten Norm (siehe Tabelle Kapitel VII-B ASJ) entsprechenden Schutzhelmes während den Trainings- und Wertungsläufen ist Vorschrift.

4.1.2 Schutzbekleidung

Modus 1: Lange Kleider (Ärmel und Hosen) sowie geschlossenen Schuhe sind vorgeschrieben. Vollsynthetische Stoffe sind strengstens verboten. Feuerhemmende Schutzkleidung und Handschuhe nach gültigen FIA-Normen sind empfohlen. Ein Veranstalter kann weitergehende Bestimmungen erlassen.

Modus 2: Flammenabweisende Schutzkleidung gemäss Norm FIA 8856-2000 (inkl. Unterwäsche, Gesichtsschutz, Handschuhe usw.) sind vorgeschrieben. Handschuhe sind fakultativ für den Beifahrer in der Disziplin Rallye.

4.2 Fahrzeugausrüstung

4.2.1 Das Tragen von Sicherheitsgurten, falls original vorhanden, während den Trainings- und Wertungsläufen ist Vorschrift. Die Fahrzeuge müssen mind. mit einem manuellen Feuerlöscher gemäss Bestimmungen des Art. 253.7 des aktuellen Anhang J FIA ausgestattet sein.

Für nach Modus 2 ausgetragene Prüfungen gelten vollumfänglich die Vorschriften Art. 5 des aktuellen Anhang K FIA.

Art. 5 Gleichmäßigkeitsprüfung auf der Rundstrecke

- 5.1 Die Teilnehmer werden einzeln, fliegend mit laufendem Motor wechselseitig (Reißverschlusssystem) durch die Pylonengasse an die Start-/Ziellinie auf Zeichen des Starters im Abstand von ca. 3 Sekunden 5 Sekunden gestartet. Mit Erreichen des Startzeichens gilt der Teilnehmer als gestartet. Zum Start wird nicht aufgerufen. Jeder Teilnehmer ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Start selbst verantwortlich. Teilnehmer, die nicht rechtzeitig am Start erscheinen, können zurückgewiesen werden.
- 5.2 Modus 1: Die Gleichmäßigkeitsprüfung auf der Rundstrecke ist so auszuschreiben, dass nachfolgende Durchschnittsgeschwindigkeiten nicht überschritten werden:
 - Fahrzeuge der Baujahre bis 1946: max. 80 km/h.
 - Fahrzeuge der Baujahre ab 1947: max. 110 km/h.
- 5.3 Modus 2: Ungeachtet von 1. ist auch ein Wertungsmodus in der Gestalt möglich, dass ein Teilnehmer in seiner ersten gezeiteten Runde seine Richtzeit setzt, die dann in den folgenden Runden die Grundlage für die Gleichmäßigkeitswertung darstellt.
- 5.4 Darüber hinaus ist jeder Veranstalter verpflichtet, entsprechend den Gegebenheiten der zu befahrenden Strecke für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen und ggfs. Sicherheitsauflagen in seine Veranstaltungsausschreibung aufzunehmen.

Art. 6 Gleichmäßigkeitsprüfung auf der Bergstrecke

- 6.1 Modus 1: Die Gleichmäßigkeitsprüfung auf den Bergstrecken ist so auszuschreiben, dass nachfolgende Durchschnittsgeschwindigkeiten nicht überschritten werden:
 - Fahrzeuge der Baujahre bis 1947: max. 49.9 km/h.
 - Fahrzeuge der Baujahre ab 1948 bis heute: max. 80 km/h.
- 6.2 Modus 2: Ungeachtet von 1. ist auch ein Wertungsmodus in der Gestalt möglich, dass ein Teilnehmer in seinem ersten gezeiteten Wertungslauf seine Richtzeit setzt, die dann in den folgenden Wertungsläufen die Grundlage für die Gleichmäßigkeitswertung darstellt.
- 6.3 Darüber hinaus ist jeder Veranstalter verpflichtet, entsprechend den Gegebenheiten der zu befahrenden Strecke für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen und ggfs. Sicherheitsauflagen in seine Veranstaltungsausschreibung aufzunehmen sowie aus Sicherheitsgründen die Durchschnittsgeschwindigkeit zu reduzieren.

Art. 7 Gleichmäßigkeits-Rallyes

- 7.1 Bei Rallyeveranstaltungen sind Tourenwagen (offen oder geschlossen) und GT-Fahrzeuge (offen oder geschlossen) sowie für den Strassenverkehr zugelassene Sportwagen bis und mit der Periode G startberechtigt. Die Fahrzeuge müssen uneingeschränkt dem StGB und dem VTG entsprechen und zum Straßenverkehr zugelassen sein.
- 7.2 Modus 1: Die Veranstaltung muss so organisiert sein, dass eine Durchschnittsgeschwindigkeit von max. 49.9 km/h nicht überschritten wird.
- 7.3 Modus 2: Dieser Modus kann zur Anwendung kommen, wenn gleiche Prüfungen mehrfach gefahren werden. In diesem Modus setzt der Teilnehmer seine Richtzeit selbst, die er im ersten gezeiteten Wertungslauf gefahren ist, die dann in den folgenden Wertungsläufen die Grundlage für die jeweilige Gleichmäßigkeitswertung darstellt.
- 7.4 Darüber hinaus ist jeder Veranstalter verpflichtet, entsprechend den Gegebenheiten der zu befahrenden Strecke für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen und ggfs. Sicherheitsauflagen in seine Veranstaltungsausschreibung aufzunehmen.

Art. 8 - Gleichmäßigkeitsprüfung bei Slalom-Veranstaltung

- 8.1 Ein Teilnehmer setzt in seinem ersten gezeiteten Lauf seine Richtzeit, die im folgenden Lauf/den folgenden Läufen die Grundlage für die Gleichmäßigkeitswertung darstellt.
- 8.2 Darüber hinaus ist jeder Veranstalter verpflichtet, entsprechend den Gegebenheiten der zu befahrenden Strecke für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen und ggfs. Sicherheitsauflagen in seine Veranstaltungsausschreibung aufzunehmen.
- 8.3 Fahrzeugausrüstung: Alle nicht immatrikulierten Fahrzeuge müssen mindestens mit der gemäss Modus 2 vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung ausgerüstet sein.

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

9.1 Dokumente:

Als Technischer Wagenpass werden folgende Dokumente akzeptiert:

Modus 1: HTP (Historisch Technischer Wagenpass der FIA), Laissez-Passer pour Voitures de Régularité historique FIA, FIVA Wagenpass

Modus 2 : HTP (Historisch Technischer Wagenpass der FIA), Laissez-Passer pour Voitures de Régularité historique FIA

9.2 Sollzeit

Für nach Modus 1 ausgeschriebene Prüfungen muss die Sollzeit in der Ausschreibung unter Artikel 5 aufgeführt werden. Dies bedeutet dass z.B. mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit eine Zeit von 72.15s/km (bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 49.9km/h) nicht unterschritten werden darf. Jegliche Zeitunterschreitung wird mit einer Zeitstrafe oder anhand von Strafpunkten (vom Veranstalter in der jeweiligen Ausschreibung zu definieren) geahndet und kann bis zum Ausschluss führen. Über jeglichen Sachverhalt hat die Jury zu entscheiden.

9.3 Einteilung

Die Einteilung der Fahrzeuge in Gruppen / Klassen ist vom Veranstalter festzulegen und im Artikel 06.1 der Ausschreibung anzugeben. Eine Einteilung nach Perioden und eventuell Hubraumklassen ist von Vorteil.

9.4 Jegliche Zeitnahme (z.B. mittels Stoppuhr) durch den Fahrer bzw. den Beifahrer während des Wertungslaufes ist untersagt, ausser bei gegenteiliger Bestimmung durch den Veranstalter in der Ausschreibung unter Artikel 07.6

9.5 Wertung

Die Wertung erfolgt entweder aufgrund der kleinsten Zeitdifferenz zwischen den einzelnen Läufen oder zu der Idealzeit/Sollzeit, inkl. allfälliger Strafsekunden gemäss Artikel 9.2 des vorliegenden Reglements. Bei Zeitgleichheit entscheidet die kürzere Fahrzeit aus der Addition aller Wertungsläufe.

9.6 Doppelstart (1 Fahrzeug/2 Fahrer) sowie Fahrerwechsel während der Veranstaltung können vom Veranstalter zugelassen werden. Dies muss in der jeweiligen Ausschreibung falls gewünscht definiert werden.

Art. 10 Standardreglement Bergrennen, Rundstreckenrennen, Rallye und Slalom

Die folgenden Artikel des entsprechenden Standardreglements müssen zwingend in der Ausschreibung aufgenommen und allfällig abgeändert werden:

Kapitel I komplett

Kapitel II Art. 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2, 2.3 3

Kapitel III Art. 4.1 (Rahmenreglement für Gleichmässigkeitsprüfungen aufführen), Art. 5 (der

entsprechenden Modus muss definiert werden), Art. 6.1, Art. 6.2, Art. 7.1, Art. 7.6, Art. 8.1, Art. 8.2, Art. 9.1, Art. 9.2, Art. 10.1, Art. 10.2, Art. 10.4 ("Gruppe" durch "Periode" ersetzen), Art. 11.1, Art. 12.3 ("Rennlauf" durch "Wertungslauf" ersetzen), Art. 12.4 ("Rennstrecke" durch "Strecke" ersetzen, "Rennlauf" durch "Wertungslauf"

ersetzen), Art. 13.4

Kapitel IV Art. 14.3 ("Rennlauf" durch "Veranstaltung" ersetzten), Art. 17.1 ("Rennstrecke"

durch "Strecke" ersetzen, "Rennlauf" durch "Wertungslauf" ersetzen), Art. 17.4

("Rennlauf" durch "Wertungslauf" ersetzen),

Kapitel V Art. 19.3 ("Homologationsblatt" entfernen),

Kapitel VI Art. 20.1 ("Gruppe" durch "Periode" ersetzen), Art. 20.2 ("Gruppe" durch "Periode"

ersetzen), Art. 21.4 ("Rennlauf" durch "Wertungslauf" ersetzen, Art. 22 ("Rennlauf" durch "Wertungslauf" ersetzen), Art. 22.1 "Rennlauf" durch "Wertungslauf" ersetzen), Art. 22.2

("Rennlauf" durch "Wertungslauf" ersetzen),

Kapitel VIII Art. 26.1, Art. 26.2, Art. 26.3 ("Gruppe" durch "Periode" ersetzen),

Kapitel IX Art. 29.3, Art. 30.2 Kapitle X Je nach Notwendigkeit